

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses
zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Drucksachen 13/8704, 13/8869, 13/9327 -

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Wolfgang Vogt (Düren)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 201. Sitzung am 31. Oktober 1997 beschlossene Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung wird

1. nach Maßgabe der in der Anlage 1 zusammengefaßten Beschlüsse geändert und
2. unter Aufspaltung des Gesetzesbeschlusses um ein „Gesetz zur Stabilisierung der Finanzen der Rentenversicherung durch Einbeziehung geringfügig Nebenbeschäftigter in die Rentenversicherungspflicht“ nach Maßgabe der Anlage 2 ergänzt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Nummern 1 und 2 dieser Beschlußempfehlung getrennt, jedoch über die Änderungen in Anlage 1 und die Fassung in Anlage 2 jeweils insgesamt abzustimmen ist.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Wolfgang Vogt (Düren)
Berichterstatter

Dr. Bernhard Vogel
Berichterstatter

Anlage 1

Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung

Zur Inhaltsübersicht

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe

„Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	1“
die Angabe	
„Änderung des Einkommensteuergesetzes	1 a
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	1 b
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	1 c“
eingefügt.	

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 213 wird wie folgt gefaßt:
„§ 213 Zuschüsse des Bundes“.
 - b) Die Angabe zu § 287 wird wie folgt gefaßt:
„§ 287 Beitragssatz für 1998 und 1999“.
 - c) Nach der Angabe zu § 291 a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 291 b Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen“.
2. In § 153 Abs. 2 werden die Wörter „der Bundeszuschuß“ durch die Wörter „die Zuschüsse des Bundes“ ersetzt.
3. § 213 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„§ 213
Zuschüsse des Bundes“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zuschuß des Bundes“ jeweils durch das Wort „Bundeszuschuß“ ersetzt und die Klammerzusätze „(Bundeszuschuß)“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Bei Anwendung von Satz 2 ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach Absatz 3 ergeben würde.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuß. Der zusätzliche Bundeszuschuß beträgt für die Monate April bis Dezember des Jahres 1998 9,6 Milliarden DM und für das Jahr 1999 15,6 Milliarden DM. Für die Kalenderjahre ab 2000 verändert sich der zusätzliche Bundeszuschuß jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Auf den zusätzlichen Bundeszuschuß werden die Erstattungen nach § 291 b angerechnet. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses sind die Vorschriften über den Bundeszuschuß anzuwenden.“

4. § 287 wird wie folgt gefaßt:

„§ 287

Beitragssatz für 1998 und 1999

Bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Jahre 1998 und 1999 ist der zusätzliche Bundeszuschuß nach § 213 Abs. 3 zu berücksichtigen.“

5. Nach § 291 a wird folgender § 291 b eingefügt:

„§ 291 b

Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Aufwendungen für Leistungen nach §§ 315 a, 315 b, 319 a und 319 b, für Leistungen nach dem Fremdentenrecht und nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet.“

Zu Artikel 1 a bis 1 c – neu – (Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Umwandlungssteuergesetzes)

Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 1 a bis 1 c eingefügt:

„Artikel 1 a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 52 Abs. 2i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997

(BGBl. I S. 821), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2i) § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) ist letztmals auf Erhöhungen des Betriebsvermögens anzuwenden, die in dem Wirtschaftsjahr entstehen, das vor dem 1. Januar 1998 endet.“

Artikel 1b

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 54 Abs. 6 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) § 8 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden. Ist der Verlust der wirtschaftlichen Identität erstmals im Jahr 1997 vor dem 6. August eingetreten, gilt § 8 Abs. 4 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998.“

Artikel 1c

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

§ 27 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 4 Abs. 5 und 6, § 5 Abs. 2, §§ 7 und 12 Abs. 2 und 3 sind erstmals auf Umwandlungsvorgänge anzuwenden, deren Eintragung im Handelsregister nach dem 5. August 1997 beantragt worden ist.“

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590, 2598), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 1998 vorab 3,64 vom Hundert und ab 1999 5,63 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen auf Grund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der ab 1999 geltende Vomhundertsatz in dem der

Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu. Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 vom Hundert und den Ländern 49,5 vom Hundert zu. In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist jeweils ein Anteil von 5,5 vom Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinbart oder erstattet werden.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Satz 3 wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatzes 2 verteilt.“

3. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die Regelungen dieses Gesetzes in der am 31. Dezember des jeweiligen Ausgleichsjahres geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

4. § 12a wird gestrichen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1998 in Kraft, soweit in den Absätzen 2, 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 in Kraft.

(3) Die Artikel 1 a, 1 b und 1 c treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 4 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.“

Zur Artikelfolge

Die Artikelfolge ist an die vorgenannten Änderungen anzupassen.

Anlage 2

Gesetz zur Stabilisierung der Finanzen der Rentenversicherung durch Einbeziehung geringfügig Nebenbeschäftigter in die Rentenversicherungspflicht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen, die

1. neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung oder geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch) mit einem regelmäßig 200 Deutsche Mark im Monat übersteigenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ausüben oder
2. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 Fünftes Buch) Gebrauch machen.“

2. § 172 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden auf Personen, die neben einer nicht geringfügigen Beschäftigung, in der sie versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch) mit einem regelmäßig 200 Deutsche Mark im Monat übersteigenden Arbeitsentgelt ausüben, für das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1998 in Kraft.